

Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU – § 109 Abs. 1 SGB IV sowie § 125 Abs. 5 SGB IV)

Themen: Leistungen; Datenaustausch

Kurzbeschreibung: Grundsätze eAU für die ab 1. Januar 2022 geltende Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Dritten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz – BEG III) ist im Artikel 11 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch das elektronische Meldeverfahren für die Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber, der § 109 SGB IV mit Wirkung zum 01.01.2022 neu aufgenommen worden. Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG) wurde der § 109 SGB IV weiter modifiziert, der § 125 SGB IV ergänzend formuliert und mit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht) wird der obligatorische Starttermin für die eAU nach § 109 SGB IV auf den 01.07.2022 und die Pilotierung nach § 125 SGB IV auf den 01.01.2022 verschoben.

Auf Grundlage der §§ 109 und 125 SGB IV hat der GKV-Spitzenverband die „Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU – § 109 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 125 Abs. 5 SGB IV)“ in der vom 1. Januar 2022 an geltenden Fassung geregelt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Grundsätze im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und nach Anhörung der

Ihre Ansprechpartner/innen:
Mirko Dietzel

Ref. Datenaustausch
Tel.: 030 206288-1224
mirko.dietzel@gkv-
spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 13.01.2021
genehmigt.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die unter dem Datum vom 20. November 2020 erstellten Grundsätze und deren Anlagen (Feldlisten). Zusätzlich wurden die Dokumente auf www.gkv-datenaustausch.de veröffentlicht. Die Technische Ausgestaltung mit den zugehörigen XML-Schemata sowie die Verfahrensbeschreibung werden gesondert veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

- 1. Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU – § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)**
- 2. Anlage 1 Grundsätze – Feldliste Muster 1b (Anforderung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse)**
- 3. Anlage 2 Grundsätze – Feldbeschreibung Muster 1b (Rückmeldung der Arbeitsunfähigkeit durch die Krankenkasse)**